

33. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sittensen

**Sonderbauflächen für Windenergienutzung
Sonderbaufläche 33.1
„Änderung Windpark Wohnste“**

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

31.01.2008

**Auftraggeber:
Samtgemeinde Sittensen**

planungsgruppe



johann köhler
martin sprötge
gotthard storz

33. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sittensen

Sonderbauflächen für Windenergienutzung Sonderbaufläche 33.1 „Änderung Windpark Wohnste“

Auftraggeber:
Samtgemeinde Sittensen
Am Markt 11
27419 Sittensen

Projektnummer:
P 1760
Projektleitung:
Dipl.-Ing. Martin Sprötge
Bearbeitung:
Dipl.-Landschaftsökol. Cordula Hentschke

planungsgruppe



johann köhler
martin sprötge
gotthard storz

landschaftsarchitekten stadtplaner ingenieure

Klein-Zetel 22, 26939 Ovelgönne-Frieschenmoor

Tel.: 04737 / 8113-0, Fax: 04737 / 8113-29

Rembertistraße 29/30, 28203 Bremen

Tel.: 0421 / 33 75 2-0, Fax: 0421 / 33 75 2-33

frieschenmoor@pgg.de / bremen@pgg.de

www.pgg.de

1 PLANUNGSANLASS UND DARSTELLUNGEN DER 33. FNP-ÄNDERUNG

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm die Abgrenzungen der Vorrangfläche für Windenergienutzung am Standort Wohnste im Jahr 2007 überprüft und geändert. Der Standort wurde in östlicher und südlicher Richtung erweitert. Gleichzeitig wurde er in nördlicher und südöstlicher Richtung verkleinert, um die im RROP 2005 geforderten Mindestabstände von 1.000 m zur Wohnbebauung (hier: von Wohnste und Ahrensmoor) einzuhalten. Die Änderung des RROP trat am 01.10.2007 in Kraft.

Die Samtgemeinde Sittensen passt ihren Flächennutzungsplan (FNP) an die geänderten Ziele der Regionalplanung an. Sie übernimmt mit ihrer 33. FNP-Änderung die geänderten Abgrenzungen der Regionalplanung für die Vorrangfläche für Windenergienutzung am Standort Wohnste. Bei den derzeit gängigen Anlagentypen und -größen ist davon auszugehen, dass drei zusätzliche WEA in der neu abgegrenzten Sonderbaufläche errichtet werden können. Die Anlagenzahl und ihre Gesamthöhe werden in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Neben der Erweiterung in östlicher und südlicher Richtung wird eine Reduzierung der bisherigen Sonderbaufläche im Norden und Südosten vorgenommen. Die aus der bisherigen Sonderbaufläche herausgenommenen Flächen werden mit der 33. FNP-Änderung als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Neben der Anpassung an die Regionalplanung bereitet die 33. FNP-Änderung auch ein mögliches Repowering der bestehenden WEA im Windpark Wohnste vor. Der Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Wohnste“, mit dem die bauleitplanerischen Festsetzungen für die bestehenden WEA getroffen wurden, behält seine Gültigkeit, d. h. die bestehenden WEA genießen Bestandsschutz. Zu gegebener Zeit ist der Bebauungsplan Nr. 7 im Zuge eines Repowerings der bestehenden WEA zu überarbeiten und an die 33. FNP-Änderung anzupassen.

2 VERFAHRENSABLAUF

Die Durchführung des Verfahrens erfolgte gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 30.03.2006 gefasst.

Am 28.06.07 fand die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 03.07.07 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (vom 17.07.2007 bis 05.09.2007) fand parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (vom 25.07.2007 bis 05.09.2007) statt.

Der Feststellungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Rat der Samtgemeinde Sittensen am 18.10.2007 gefasst. Die Genehmigung dieser Planänderung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgte mit Verfügung vom 15.01.2008. Die Erteilung der Genehmigung wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 31.01.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. FNP-Änderung der Samtgemeinde Sittensen wirksam.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Bei dem Geltungsbereich der 33. FNP-Änderung handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Ackerbau überwiegt. Einzelne Gehölzstrukturen befinden sich entlang von Wegen oder Parzellengrenzen oder als Feldgehölze innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Bereiche. Kleinere Entwässerungsgräben sind vorhanden, während

größere Fließ- und Stillgewässer im Geltungsbereich der 33. FNP-Änderung nicht vorkommen. Schutzgebiete gemäß dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind hier ebenfalls nicht vorhanden. Artenschutzrechtliche Bestimmungen werden durch die 33. FNP-Änderung nicht verletzt.

Im Windpark Wohnste sind bereits 10 WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 100 m in Bestand. Direkt angrenzend im Landkreis Stade sind weitere 20 WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 87 m im Windpark Ahrenswohldede vorhanden. Die WEA beider Standorte bilden eine räumlich zusammenhängende Windfarm.

Durch die Errichtung von WEA kommt es zu Lärmimmissionen und Rotorschattenwurf. Die mit der 33. FNP-Änderung dargestellte Sonderbaufläche für die Nutzung von Windenergie hält einen Abstand von mind. 1.000 m zur Wohnbebauung als Vorsorge und zum Schutz der Siedlungsbereiche ein.

Daneben kommt es zu Eingriffen in das Landschaftsbild, die gleichzeitig Einfluss auf die Erholungseignung der Landschaft für den Menschen haben. Durch die geplante Erweiterung des bestehenden Windparks Wohnste wird das Sichtfeld für die Bewohner der im Umfeld befindlichen Wohngebäude und Siedlungen z. T. verändert.

Eingriffe in die Biotoptypen und den Boden ergeben sich durch die Errichtung der Fundamente, den Wegebau und die Herstellung von Kranaufstellflächen. Sie beschränken sich hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist mit Eingriffen in Brutvogellebensräume der Arten Kiebitz und Wachtel zu rechnen, die durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln sind auf dieser Ebene nicht zu prognostizieren. Dies gilt auch für festgestellte Großvögel wie z. B. Kranich. Bereits bei der Neuabgrenzung der Vorrangfläche Wohnste im RROP wurde die Raumnutzung einer streng geschützten Großvogelart untersucht und dort abschließend behandelt. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Art wurden entsprechende Abstände zum Brutplatz, zu regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten und der Flugwege dorthin bei der Neuabgrenzung des Vorrangstandortes eingehalten. Da die Abgrenzungen der Vorrangfläche in die 33. FNP-Änderung übernommen werden und sich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, ist auch hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art zu rechnen.

Für Fledermäuse wurden Jagdgebiete von allgemeiner und besonderer Bedeutung festgestellt. Obwohl die Anlagenstandorte im Rahmen der 33. FNP-Änderung noch nicht feststehen, ist bereits auf dieser Ebene mit Beeinträchtigungen für Fledermaus-Jagdgebiete durch die Erweiterung des bestehenden Windparks Wohnste zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen kompensierbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima / Luft und sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht zu prognostizieren.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist davon auszugehen, dass die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kompensierbar sind. Eine abschließende Bilanzierung des Eingriffs sowie die Darstellung geeigneter Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu erbringen, wenn die Anlagenanzahl, ihre Gesamthöhe sowie ihre Standorte feststehen. Hier ist auch nachzuweisen, dass geltende Richt- und Orientierungswerte für Lärmimmissionen und Rotorschattenwurf nicht überschritten werden.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHEKITS-BETEILIGUNG

4.1 ERGEBNIS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND BERÜCKSICHTIGUNG IN DER ABWÄGUNG

Bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind umweltbezogene Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen eingegangen bzw. abgegeben worden, die im Rahmen des weiteren Verfahrens sachgerecht berücksichtigt und so weit wie möglich in die Planänderung eingearbeitet worden sind.

Bei der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden wesentliche Bedenken vom Landkreis Rotenburg (Wümme), vom Landkreis Stade und von der Samtgemeinde Harsefeld geäußert.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gab zu bedenken, dass dem Umweltbericht keine naturschutzfachlichen Bestandskarte beigefügt sind und die textliche Bestandsbeschreibung, insbesondere von Avifauna und Fledermäusen daher nicht nachvollziehbar sei. Die Bestandskarten, die für das anstehende Bebauungsplanverfahren erarbeitet wurden und daher bereits vorlagen, wurden dem Landkreis daraufhin zugesandt. Ferner wird der Landkreis im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, in dem die Eingriffsregelung abschließend zu behandeln ist, beteiligt. Des Weiteren regte der Landkreis Rotenburg (Wümme) an, die Ausschlusswirkung so zu formulieren, dass die Errichtung nicht nur von raumbedeutsamen WEA, sondern von jeglichen WEA an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet ausgeschlossen wird. Dieser Anregung wurde gefolgt. Außerdem gab der Landkreis Rotenburg (Wümme) Hinweise, wie das schalltechnische Gutachten erstellt werden soll, da die Immissionsrichtwerte bereits durch die Vorbelastung nur knapp unterschritten werden. Auch die Samtgemeinde Harsefeld weist auf mögliche nachteilige Auswirkungen auf Wohn- und Erholungsgebiete hin. Den Hinweisen bei der Erstellung des Schallgutachtens für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren und das Genehmigungsverfahren nach BImSchG wurde gefolgt.

Der Landkreis Stade gab zu bedenken, dass die im Umweltbericht getroffene Aussage, dass die streng geschützte Großvogelart nicht erheblich beeinträchtigt wird, ohne entsprechende Kartendarstellungen nicht nachvollziehbar sei. Im Rahmen der Abwägung hierzu wurde darauf hingewiesen, dass die beiden vorhandenen Gutachten zur Untersuchung der Art dem Landkreis Stade bereits im Zuge der Änderung des RROP vorlagen, dort abschließend behandelt wurden und sich keine neuen Erkenntnisse bei der Erarbeitung der 33. FNP-Änderung ergeben haben. Darüber hinaus gab der Landkreis Stade zu bedenken, dass Ausführungen zum speziellen Artenschutz fehlen. Diesem Hinweis wurde insoweit gefolgt, dass artenschutzrechtliche Belange, die auf Ebene der Regionalplanung bei der Änderung des Vorrangstandortes für Windenergie Wohnste bereits bekannt waren und dort berücksichtigt wurden, im Umweltbericht zur 33. FNP-Änderung ergänzt werden. Abschließende artenschutzrechtliche Aussagen lassen sich erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens machen, wenn die Standorte der WEA festgelegt werden.

Die Samtgemeinde Harsefeld äußerte Bedenken hinsichtlich unterschiedlicher Gesamthöhen der WEA sowie eines Repowerings der bestehenden WEA im Windpark Wohnste, das mit der 33. FNP-Änderung ermöglichten wird, da hier keine Höhenbegrenzungen für WEA vorgegeben werden. Bedenken in Bezug auf verschiedene Gesamthöhen äußerte auch der Landkreis Stade. In der Abwägung hierzu wurde festgehalten, dass im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) keine Höhenbegrenzung mehr für WEA vorgeschrieben wird. Die Samtgemeinde Sittensen passt ihren FNP an die Ziele der Regionalplanung und stellt daher ebenfalls keine

Höhenbegrenzung für WEA dar. Ein Repowering der bestehenden WEA im Windpark Wohnste ist nur möglich, wenn der geltende Bebauungsplan geändert oder neu aufgestellt wird. Bauleitplanerische Festsetzungen für die Erweiterung des bestehenden Windparks Wohnste werden im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens getroffen.

4.2 ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND BERÜCKSICHTIGUNG IN DER ABWÄGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden Bedenken hinsichtlich der negativen Auswirkungen der mit der 33. FNP-Änderung ermöglichten Windparkerweiterung durch Schallimmissionen und Rotorschattenwurf geäußert. Auf die einzuhaltenden Grenzwerte nach TA-Lärm in Bezug auf Schallimmissionen und auf die Richtwerte bezüglich Rotorschattenwurfdauer wurde hingewiesen und auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG vorzulegenden Gutachten verwiesen.

Bei der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen vier Stellungnahmen von Bürgern ein. Die wesentlichen Hinweise, Anregungen und Bedenken werden nachfolgend zusammenfassend aufgeführt und es wird dargestellt, wie sie bei der Abwägung berücksichtigt wurden.

Wesentliche Bedenken gingen in Bezug auf die Gesamthöhen der Anlagen und die Möglichkeit eines Repowerings der bestehenden WEA im Windpark Wohnste ein (zur Abwägung dieses Aspekts siehe Kapitel 4.1). Ferner wurden Bedenken hinsichtlich der Nachtkennzeichnung geäußert. In der Abwägung wurde dargestellt, dass eine Kennzeichnung von WEA ab einer Gesamthöhe von 100 m über Grund vorgeschrieben ist (Tageskennzeichnung hier wegen des Tieffluggebietes bereits ab 75 m über Grund erforderlich). Konkrete Festsetzungen hierzu sind im Bebauungsplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu treffen.

Weitere Bedenken wurden bezüglich Schallimmissionen und Schlagschatten geäußert. In der Abwägung wird auf die erforderliche Einhaltung der Richt- und Orientierungswerte hingewiesen, die mittels entsprechender Gutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nachzuweisen ist.

Bedenken wurden auch hinsichtlich eines Wertverlustes des Eigenheims geäußert. In der Abwägung hierzu wird dargestellt, dass die Samtgemeinde Sittensen ihren FNP an die Ziele der Regionalplanung anpasst. Dabei werden Abstände von mind. 1.000 m zur Wohnbebauung als Vorsorge und zum Schutz der Siedlungsbereiche eingehalten. Außerdem sind WEA im Außenbereich privilegiert, so dass mit ihrer Errichtung zu rechnen ist.

Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen der Avifauna, besonders der streng geschützten Großvogelart, wurden ebenfalls Bedenken vorgebracht. In der Abwägung dieses Aspekts wird dargestellt, dass im Rahmen der Erarbeitung der 33. FNP-Änderung Beeinträchtigungen der Brutvogelarten Kiebitz und Wachtel zu prognostizieren sind, Rastvögel aber eben so wenig erheblich beeinträchtigt werden wie die streng geschützte Großvogelart. Für letztere fand eine abschließende Betrachtung bereits auf Ebene der Regionalplanung statt. Eine abschließende Eingriffsbilanzierung für die weiteren Brut- und Rastvögel mit Darstellung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Vorrangstandort für Windenergienutzung in der Gemeinde Wohnste ist bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) gesichert. In einer Änderung des RROP 2005 hat der Landkreis die Abgrenzungen für diesen Vorrangstandort geändert. Dabei wurde er in östlicher und südlicher Richtung erweitert sowie gleichzeitig in nördlicher und südöstlicher Richtung verkleinert. Alternativen wurden im Rahmen der genannten Änderung des RROP nicht geprüft, da es sich um einen bestehenden Vorrangstandort für Windenergienutzung handelt, der kleinteilig erweitert wurde.

Die Belange der vorgelagerten Planung sind im hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Von einer Alternativenprüfung im Hinblick auf die Standortfrage wurde in diesem Verfahren daher abgesehen.

Sittensen, den 05.02.2008

Der Samtgemeindebürgermeister

